

RS Vfgh 1994/10/5 B1282/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1994

Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren außer Finanz- und Dienstrechtsverfahren

Norm

B-VG Art83 Abs2

ASVG §412 Abs1

Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch die Zurückweisung eines Einspruchs gegen die Feststellung einer Pflichtversicherung und gegen die Festsetzung von Pensionsversicherungsbeiträgen mangels ausreichender Begründung; Vorliegen einer Begründung aufgrund der behaupteten Verfassungswidrigkeit der Rechtsgrundlagen des angefochtenen Bescheides

Rechtssatz

Schon aus dem Einspruch geht zweifelsfrei hervor, daß der erstinstanzliche Bescheid mit der Begründung bekämpft wird, daß der Beschwerdeführer die angewendeten Rechtsvorschriften für verfassungswidrig erachtet. Die angestrebte Sachentscheidung, auch wenn diese negativ sein sollte, dient dem Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers, weil es ihm nur nach Ausschöpfung des Verwaltungsweges möglich ist, den von ihm erhobenen Vorwurf der Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlagen an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.

Die Begründung des Einspruches liegt bereits in der behaupteten Verfassungswidrigkeit der den erstinstanzlichen Bescheid tragenden Rechtsgrundlagen und entspricht sohin den gesetzlichen Erfordernissen (vgl. VfSlg. 8380/1978, 12607/1991).

Entscheidungstexte

- B 1282/93
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.10.1994 B 1282/93

Schlagworte

Berufungsantrag begründeter, Formgebühren, Sozialversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B1282.1993

Dokumentnummer

JFR_10058995_93B01282_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at